

01.07. 2003



Burgauer Str. 44
86156 Augsburg
Tel: 01717557480
VR 2579
Stadtsparkasse Augsburg Nr. 240141226
BLZ 720 50000

Stellungnahme des BVEK¹ zum Kompromiss zwischen Rat und Europaparlament bezüglich der EU-Emissionshandelsrichtlinie vom 25.6. 2003 und zum Kommissionsentwurf der Richtlinie zur Einbeziehung der Kioto-Mechanismen

Der BVEK begrüßt die Einigung des Parlaments und Rats, die eine fristgemäße Umsetzung der Richtlinie ermöglicht. Insgesamt hat jedoch das Parlament in den meisten Punkten dem Rat nachgegeben, was die Richtlinie nicht verbessert. Der Richtlinienentwurf zur Verbindung mit den Kioto-Mechanismen ist in der derzeitigen Form ein „Kioto-Mechanismen-Verhinderungs-Gesetz“ und muss aus Sicht des BVEK radikal umgestaltet werden.

1. Wer wird einbezogen?

In der Periode 2008 – 2012 können andere Gase und weitere Sektoren einbezogen werden. 2005 – 2007 bleibt es bei CO₂ und der Nichtberücksichtigung der Aluminium- und Chemieproduktion. Der BVEK bedauert die Inflexibilität des Rates, die zu einer Verringerung der Marktliquidität und dem Ausschluss kostengünstiger Maßnahmen im Nicht-CO₂-Bereich führt.

Ein **Opt-in** kleinerer Anlagen ist ab 2005 möglich. Allerdings ist die Einbeziehung von Projekten aus Sektoren, die nicht erfasst werden, unmöglich. Der BVEK fordert die direkte Berücksichtigung nationaler Projekte. Doppelzählungen können mit exakt der gleichen Regelung wie für EU-JI ausgeschlossen werden. Bei späterer Erweiterung des Handels auf zunächst nicht erfasste Sektoren, in denen dann schon Projekte laufen, kann die Übergangsregelung für Beitrittsländer sinngemäß übertragen werden. Projekte müssen nach gleichen Kriterien wie CDM-Projekte bewertet werden, unabhängig begutachtet (validiert) und zertifiziert werden und von einer Institution auf Ebene der Mitgliedstaaten (nämlich derjenigen, die auch JI und CDM-Projekte anerkennen muss) genehmigt werden.

¹ Der BVEK ist ein Verband von Experten und interessierten Firmen, die den Emissionshandel und die Kyoto-Mechanismen in Deutschland fördern wollen.

Ein **Opt-out** für ganze Sektoren ist nunmehr nicht mehr möglich. Dies ist eine schallende Ohrfeige für die deutsche Regierung, die die den sektoralen Opt-out durchdrücken wollte. Der BVEK begrüßt die Einschränkung des Opt-out, da dies die Marktliquidität erhöht und verhindert, dass sich Reserverte bilden, die langfristig gegen Marktmechanismen im Klimaschutz opponieren. Der BVEK fordert die Bundesregierung auf, grundsätzlich kein Opt-out anzumelden.

Ein Pooling ist weiterhin möglich. In der Realität ist damit nicht zu rechnen, da Unternehmen nicht bereit sein werden, Überschüsse an Emissionsrechten zu sozialisieren.

2. Prinzipien der Allokation

Die Allokation soll sich an einem Pfad orientieren, der das Burden-Sharing Ziel erreichbar macht. Dies bedeutet, dass die Emissionen der nicht erfassten Sektoren mit berücksichtigt werden. Bei einer strengen Auslegung würde dies bedeuten, dass die Industrie in den Ländern, die bislang deutlich über dem Kyoto-Ziel liegen, eine wesentlich größere Lücke zwischen Emissionen und zugeteilten Emissionsrechten hat als in Ländern, die dem Ziel bereits jetzt nahe sind. Somit wird die Industrie der Kohäsionsländer stärker belastet als die deutsche oder englische. Deutsche Unternehmen würden somit an spanische Unternehmen verkaufen. Inwiefern dies politisch durchgehalten werden kann, ist fraglich. Immerhin soll die Kommission bis Ende 2003 Regeln festlegen, wann ein Staat sich auf höhere Gewalt berufen kann, die Zuteilung zusätzlicher Emissionsrechte zur Folge hat.

2005-2007 müssen 95% der Emissionsrechte, ab 2008 90% kostenlos zugeteilt werden. Diese Entscheidung wird zu einem reinen Grandfathering führen. Erst ab 2012 wird eine Versteigerung angepeilt, aber dann sicherlich unter dem politischen Druck der Lobbies weiter in die Zukunft verschoben. Der BVEK bedauert, dass nicht einmal ein kleiner Anteil verpflichtender Versteigerung möglich war. Diese hätte ein klares Marktsignal gesetzt.

Allokation kann, muss aber nicht auf Benchmarks beruhen.

Bedauerlich ist ebenfalls, dass Stilllegungen nicht zu einer Einziehung der Emissionsrechte führen. Wenn dies auch bürokratisch nicht einfach gewesen wäre, hätte es doch den Anreiz zur Verlagerung von Produktionsanlagen außerhalb der EU verringert.

Die Allokationskriterien

- Orientierung an den Burden-Sharing-Zielen
- Nichtdiskriminierung und Vermeidung von Überallokation
- Berücksichtigung frühzeitiger Verringerungen

und Fragen die Perioden nach 2012 betreffen, können nur in einem erneuten Mitentscheidungsverfahren geändert werden. Alle anderen Kriterien können seitens der Kommission alleine verändert werden.

3. Einbeziehung der Kyoto-Mechanismen

CDM und JI sollen mit einer gesonderten Richtlinie einbezogen werden, allerdings nur „zusätzlich zu heimischen Aktivitäten“. Dies wortwörtliche Zitat aus dem Marrakesch-Abkommen wird nicht genauer erläutert und somit ist es unklar, ob eine quantitative Obergrenze gemeint ist, wie sie im ersten Entwurf der Mechanismen-Richtlinie vorgeschlagen wird. Der BVEK hält eine quantitative Obergrenze für unsinnig, da sie die Kostenminimierung verhindert und zu bürokratischen Hemmnissen wie einer Genehmigung des Umtausches der CERs/ERUs in EU-Emissionsrechte führt. Wir sehen große Probleme hinsichtlich des Ansparens von Emissionsrechten aus CDM und JI für zukünftige Verpflichtungsperioden. Ein mögliches „Verfallen“ dieser Emissionsrechte am Ende der 1. Verpflichtungsperiode könnte enorme wirtschaftliche Auswirkungen haben.

Der BVEK ist für liberale Lösungen auf Basis der nationalen Register, die es den Inhabern von Emissionsrechten aus CDM und JI ermöglicht, alle CER und ERU in „Assigned Amounts“ zu tauschen und somit problemlos in die nächste Verpflichtungsperiode übertragen zu können. Sollte eine solche Lösung nicht angeboten werden, führt dies entweder zu einem nicht kalkulierbaren Preisverfall am Ende der 1. Budgetperiode oder zu einem Abwandern von Emissionsrechten in Länder, die einen Umtausch der CER und ERU in AA liberal handhaben.

Der BVEK ist über die Signalwirkung der jetzigen Fassung des Entwurfes der Kyoto-Mechanismen-Richtlinie auf die noch ausstehende Ratifizierung Russlands äußerst besorgt. Die Deckelung auf 6%, sowie die Nichterwähnung von Möglichkeiten, Emissionsrechte aus der Periode vor 2008 (Early JI in Form von AA) in das System einzubringen, werden in Russland von den Gegnern des Kioto-Protokolls als Argument verwendet werden, dass kein wirtschaftlicher Gewinn von einer Ratifizierung zu erwarten ist. Das gibt dem BVEK Anlass zur Vermutung, dass Russland nicht rechtzeitig zur COP 9 ratifizieren wird.